



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Abwägung:

Bei dem Abwägungsgebot handelt es sich um das zentrale Gebot, welches für Bauleitpläne bei rechtsstaatlicher und sozialgestaltender Planung zu beachten ist. Verankert ist es im Baurecht. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen.

Die Gemeinde hat demnach eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen durchzuführen.

Hierbei sind die einzelnen Stellungnahmen **für sich**, die Stellungnahmen **untereinander** und **gegeneinander** und in der **Gesamtbetrachtung** aller in die konkrete Planung einzustellende Belange zu berücksichtigen.

Es werden bei den Stellungnahmen unterschieden:

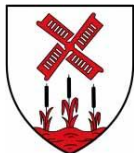
Hinweise:	Anregungen:	Bedenken:
Eine Stellungnahme enthält Hinweise in dem Sinne, dass in der Regel nur kleinere redaktionelle Korrekturen / „Fehlerbeseitigung“ an der Planfassung oder / und der Begründung vorgeschlagen werden, die auf der genaueren Kenntnis von Örtlichkeiten oder / und Sachverhalten des Vortragenden beruht.	Eine Stellungnahme enthält Anregungen in dem Sinne, dass in der Regel Planungsalternativen vorgeschlagen werden, die zu einen anderen gleichwertigen oder einem anderen besseren Planungsergebnis führen sollen. Hier obliegt es der Abwägung, ob der Stellungnahme gefolgt wird.	Eine Stellungnahme enthält Bedenken in dem Sinne, dass in der Regel Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen vorgetragen werden, die sich aus dem Gesetz selbst, dessen Auslegungen oder/ Kommentierungen oder der Rechtsprechung ergeben.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

keine

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom:

- | | |
|---|---|
| 1. WBV-Wiehengebirge vom 31.10.2025 per Mail | 11 Bundesnetzagentur vom 14.11.2025 per Mail |
| 2. Tennet 03.11.2025 per E-Mail | 12. Geologischer Dienst vom 19.11.2025 per Mail |
| 3. Stadt Lübbecke vom 03.11.2025 per Mail | 13. Vodafone West GmbH vom 20.11.2025 per Mail |
| 4. Stadt Espelkamp vom 03.11.2025, am 04.11.2025 per Mail | 14. Westnetz vom 20.11.2025, am 25.11.2025 per Mail |
| 5. EWE Netz GmbH vom 05.11.2025 per Mail | 15. Bezirksregierung Arnsberg vom 26.11.2025 per Mail |
| 6. Westfalen Weser Netz GmbH vom 05.11.2025 per Mail | 16. Landwirtschaftskammer NRW vom 27.11.2025 per Mail |
| 7. Amprion GmbH vom 07.11.2025 per Mail | 17. Straßen NRW vom 27.11.2025 per Mail |
| 8. Avacon Netz GmbH vom 12.11.2025 per Mail | 18. Gemeinde Hüllhorst vom 01.12.2025 per Mail |
| 9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.11.2025 per Mail | 19. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 03.12.2025 per Mail |
| 10. WBV Am Wiehen vom 13.11.2025 per Mail | 20. Kreis Minden-Lübbecke vom 02.12.2025, am 03.12.2025 per Mail |
| | 21. IHK Ostwestfalen vom 02.12.2025, am 04.12.2025 per Post |



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

- 2 -

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage eingegangen.

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.: 1	Beteiligter: WBV-Wiehengebirge	Datum des Schreibens: 31.10.2025	Eingang des Schreibens: 31.10.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
da der WBV Wiehengebirge in Südhemmern nicht für die Trinkwasserversorgung zuständig ist, gibt es von unserer Seite her keine Betroffenheit.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 2	Beteiligter: Tennet	Datum des Schreibens: 03.11.2025	Eingang des Schreibens: 03.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreiber-gemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen und betroffenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Hier der Link zum BIL Portal: h https://bil-leitungsauskunft.de/		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Lfd.-Nr.: 3	Beteiligter: Stadt Lübbecke	Datum des Schreibens: 03.11.2025	Eingang des Schreibens: 03.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Planverfahren. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes 100 „Westlich Mühlenheide“ und den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille werden von der Stadt Lübbecke keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 4	Beteiligter: Stadt Espelkamp	Datum des Schreibens: 03.11.2025	Eingang des Schreibens: 04.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Westlich Mühlenheide" sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hille bestehen seitens der Stadt Espelkamp keine Bedenken und Anregungen.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 5	Beteiligter: EWE NETZ GmbH	Datum des Schreibens: 05.11.2025	Eingang des Schreibens: 05.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 6	Beteiligter: Westfalen Weser Netz GmbH	Datum des Schreibens: 05.11.2025	Eingang des Schreibens: 05.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
weder gegen den Entwurf des B-Plans 100 noch gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Bedenken.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Lfd.-Nr.: 7	Beteiligter: Amprion GmbH	Datum des Schreibens: 07.11.2025	Eingang des Schreibens: 07.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 8	Beteiligter: Avacon Netz GmbH	Datum des Schreibens: 12.11.2025	Eingang des Schreibens: 12.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 9	Beteiligter: Telekom	Datum des Schreibens: 13.11.2025	Eingang des Schreibens: 13.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie allem Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Te-		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

lekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.			
---	--	--	--

Lfd.-Nr.: 10	Beteiligter: WBV-Am Wiehen	Datum des Schreibens: 13.11.2025	Eingang des Schreibens: 13.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
als Begünstigter des Wasserschutzgebietes Hille-Südhemmern weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Geltungsbereich der Änderungsfläche in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Hille-Südhemmern liegt. Somit sind sämtliche Maßnahmen und Eingriffe im Einvernehmen mit der gültigen Schutz-zonenverordnung (H 1290 Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 11. Mai 2020) vorzunehmen. Ein Teil der Fläche des Geltungsbereichs ist für Gemeinbedarf Feuerwehr vorgesehen. Im Rahmen von etwaigen Löschübungen ist beim Einsatz von Löschmitteln darauf zu achten, dass nur PFAS freie Löschmittel zur Anwen-dung kommen. Ebenso sind bei der Lagerung von Öl, Kraft- und chemischen Stoffen die notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Trinkwasser-schutzes der Schutzzonenverordnung einzuhalten.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung und in der Planzeichnung be-reits auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen.	Kein Beschluss erforderlich.
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Der Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“ macht keine Einwände gel-tend.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 11	Beteiligter: Bundesnetzagentur	Datum des Schreibens: 14.11.2025	Eingang des Schreibens: 14.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vor-		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

schriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Lfd.-Nr.: 12	Beteiligter: Geologischer Dienst NRW	Datum des Schreibens: 19.11.2025	Eingang des Schreibens: 19.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund: Nach den mir vorliegenden Unterlagen steht im Plangebiet Löss/Lösslehm über schluffig-tonigen bis sandig-kiesigen Ablagerungen der Grundmoräne (Quartär) an. In größeren Tiefen sind Mergel- und Tonsteine mit Einlagerungen von Anhydrit und auslaugungsfähigem Gips und Steinsalz (Münder-Formation, Jura) und verkarstungsfähige Kalk- und Mergelsteine der Oberkreide (Eimbeckhausen-Formation) verbreitet. Erdfälle oder andere Verkarstungs- oder Auslaugungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen im Plangebiet oder		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Baugrund wird im weiteren Verfahren objektbezogen untersucht.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

aus dem Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.
Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Lfd.-Nr.: 13	Beteiligter: Vodafone West GmbH	Datum des Schreibens: 20.11.2025	Eingang des Schreibens: 20.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.10.2025.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die 2 nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungsplan		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.10.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine</p>		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

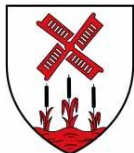
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

<p>Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>			
--	--	--	--

Lfd.-Nr.: 14	Beteiligter: Westnetz	Datum des Schreibens: 20.11.2025	Eingang des Schreibens: 25.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 31.10.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen. Im Verfahrensgebiet unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 15	Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg	Datum des Schreibens: 26.11.2025	Eingang des Schreibens: 26.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Geothermie Minden“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Neuglück“. Inhaberin der Erlaubnis „Geothermie Minden“ ist die Energieservice Westfalen Weser GmbH, Bahnhofstraße 40 in 32278 Minden. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neuglück“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu ge-		Hinweis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage innerhalb eines erloschenen Bergwerksfeld oder auch aktivem Bergwerksfeld ohne Altbergbau hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

werblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenz-schutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unter-nehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so-dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaß-nahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässer-schutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Eisenerz dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.

Hinweis Datenschutz:

Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-322> erhalten (Betroffenenmerk-blatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

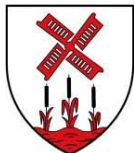
Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Lfd.-Nr.: 16	Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW	Datum des Schreibens: 27.11.2025	Eingang des Schreibens: 27.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Zu vorbezeichneter Planung, nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung: Das Ziel der obigen Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Feuerwehrgerätehausneubau für die Löschgruppen Nordhemmern und Südhemmern zu schaffen. Gegen den durch die Planung bedingten Verlust von ca. 0,9 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bestehen grundsätzliche Bedenken, daher ist der Flächenverlust auf ein mögliches Minimum zu begrenzen. Ferner begrüßen wir die Aufnahme der §§ 36, 41-43, 46 NachbG NRW sowie den Passus bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub, die auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auftreten können. Gegen die Kompensation der 5.176 Biotopwertpunkte über das Ökokonto der Gemeinde Hille ist nichts einzuwenden. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.		Hinweis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 17	Beteiligter: Straßen NRW	Datum des Schreibens: 27.11.2025	Eingang des Schreibens: 27.11.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken. Auch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Anmerkungen aus unserer vorherigen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Sie ausgeführt, dass durch das Vorhaben kein zusätzlicher oder regelmäßiger Verkehr entsteht. Es ist auszuschließen, dass es durch die Einsatzfahrzeuge zu Schäden an den Zuwegungen zu den klassifizierten Straßen kommt. Für dennoch auftretende Schäden haftet der Vorhabenträger bzw. die Kommune. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass der Straßenbauverwaltung		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenbauverwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

vorhabenbedingt keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Dies impliziert ebenso die Unterhaltungsmehraufwendungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.			
--	--	--	--

Lfd.-Nr.: 18	Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst	Datum des Schreibens: 01.12.2025	Eingang des Schreibens: 01.12.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
gegen die u. g. Planungen der Gemeinde Hille werden Anregungen und Bedenken nicht vorgebracht, da Belange der Gemeinde Hüllhorst nicht berührt werden.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 19	Beteiligter: Bezirksregierung Detmold	Datum des Schreibens: 03.12.2025	Eingang des Schreibens: 03.12.2025 per E-Mail	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartnerin Grundwasser: Frau. Dr. Dannhaus, Tel.: 05231 71-5442 Die Fläche 1 liegt innerhalb der Schutzzone III A des mit Verordnung vom 28.04.2020 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern“. Die Bestimmungen bzw. Verbots- und Genehmigungstatbestände der o.g. Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet ist bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung vorhanden.	Kein Beschluss erforderlich.
Ansprechpartner Bodenschutz: Herr Hillmer, Tel.: 05231 71-5221 Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange bei Baumaßnahmen wird auf • das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ (Nr. 2.3.2), • die DIN-Norm 19731 und • die Veröffentlichung der LANUV Internetseite, Rubrik „Bodenschutz beim Bauen“ hingewiesen.		Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungsplan:	Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Hinweise des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung; Bodenordnung) Ansprechpartner: Herr Dingerdissen, Tel.: 05231 71-3302 Gegen den Bebauungsplan bestehen vorbehaltlich noch festzusetzender Kompensationsmaßnahmen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Hinweise des Dezernates 54 (Wasserrwirtschaft) Ansprechpartnerin Grundwasser: Frau. Dr. Dannhaus, Tel.: 05231 71-5442 Gegen den B-Plan Nr. 100 der Gemeinde Hille werden, vorbehaltlich der Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen bzgl. der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung und der AwSV, seitens des Grundwasserschutzes keine Bedenken erhoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III A des mit Verordnung vom 28.04.2020 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern“. Die Bestimmungen bzw. Verbots- und Genehmigungstatbestände - insbesondere in Bezug auf die Genehmigung von Stellplätzen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung - der o.g. Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Behörde ist der Kreis Minden-Lübbecke.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet ist bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung vorhanden.	Kein Beschluss erforderlich.
Ansprechpartner Abwasser: Herr Niedermeier, Tel.: 05231 71-5483 Aus Sicht des Teildezernates 54.8 bestehen gegen das Vorhaben bzw. die Entwässerungskonzeption (getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) keine Bedenken.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 20	Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke	Datum des Schreibens: 02.12.2025	Eingang des Schreibens: 03.12.2025 per E-Mail
Anregung / Inhalt der Stellungnahme Flächennutzungsplan:	Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
die Gemeinde Hille beabsichtigt mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrrätehaus für die Löschruppen Nordhemmern und Südhemmern im	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlage wird redaktionell angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

<p>Ortsteil Südhemmern zu schaffen. Dazu soll im Flächennutzungsplan eine „Fläche für den Gemeinbedarf sowie zusätzlich ein „Dorfgebiet (MD)“ dargestellt werden.</p> <p>Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Baugesetzbuch in der Zwischenzeit durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) zuletzt geändert worden ist. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend redaktionell anzupassen.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen — nicht umweltbezogenen - Belange, insbesondere als Straßenbaulastträger, für Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme.</p> <p>Bezüglich aller durch den Kreis vertretenen umweltbezogenen Belange sowie möglicher hieraus resultierende Anforderungen und etwaiger rechtlichen Restriktionen verweise ich auf die beigefügte Anlage. Ich bitte um Beachtung.</p>			
<p>Anlage zum Schreiben vom 02.12.2025:</p> <p><u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch, den folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Umweltbericht „Feuerwehr Mühlenheide_Entwurf“ ist auf Seite 35 ausgesagt, dass das Kompensationsdefizit von 5.176 Werteinheiten über das Ökokonto der Gemeinde Hille ausgeglichen wird. Wenn hierbei das Ökokonto des Wasserverbandes Weserniederung gemeint ist, müsste das auch so genannt werden.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Maßnahme an der Ösper des Wasserverbandes Weserniederung für die Kompensation verwendet.	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u></p> <p>Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken.</p>	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen das Vorhaben „12. FNP-Änderung der Gemeinde Hille — Entwurf i.V.m. B-Plan Nr. 100 Westlich Mühlenheide “ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Bodenschutz</u></p>	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.			erforderlich.
Anregung / Inhalt der Stellungnahme Bebauungsplan:			
<p>die Gemeinde Hille beabsichtigt mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eine Feuerwehrgaragehaus für die Löschgruppen Nordhemmern und Südhemmern zu schaffen. Gleichzeitig soll für das nördlich angrenzende Wohnhaus ein Dorfgebiet festgesetzt werden, um eine geordnete städtebauliche Darstellung zu erreichen.</p> <p>Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Baugesetzbuch in der Zwischenzeit durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) zuletzt geändert worden ist. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend redaktionell anzupassen.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen — nicht umweltbezogenen - Belange, insbesondere als Straßenbauasträger, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme.</p> <p>Bezüglich aller durch den Kreis vertretenen umweltbezogenen Belange sowie möglicher hieraus resultierende Anforderungen und etwaiger rechtlichen Restriktionen verweise ich auf die beigefügte Anlage. Ich bitte um Beachtung.</p>	Hinweis	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird redaktionell angepasst.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<p>Anlage zum Schreiben vom 02.12.2025:</p> <p><u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Hinweis	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Grundwasserschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Planaufstellung bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.</p>	Hinweis	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<p><u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch, den folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umweltbericht „Feuerwehr Mühlenheide_Entwurf“ ist auf Seite 35 ausgesagt, dass das Kompensationsdefizit von 5.176 Werteinheiten über das Ökokonto der Gemeinde Hille ausgeglichen wird. Wenn hierbei das Ökokonto des Wasserverbandes Weserniederung gemeint ist, müsste das auch so genannt werden. 	Hinweis	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine Maßnahme an der Ösper des Wasserverbandes Weserniederung für die Kompensation verwendet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.



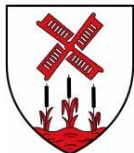
Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

<p><u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u></p> <p>Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollten die vorgelegten Unterlagen korrigiert werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Klarstellung der Baugrenzen erforderlich. In der Planzeichnung ist für die Fläche für den Gemeinbedarf eine Baugrenze dargestellt. In der Begründung hingegen heißt es: „In der Fläche für den Gemeinbedarf soll keine Baugrenze festgelegt werden.“</p>	Anregung	Die Begründung wird bezüglich der Baugrenzen angepasst.	Der Anregung wird entsprochen.
<p>Die im Umweltbericht vorgenommene Konkretisierung zur Bepflanzung der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sollte auch in die Begründung zum Bebauungsplan und in die Festsetzungen übernommen werden. Anderenfalls gibt es widersprüchliche Aussagen in den Planunterlagen.</p>	Anregung	Die Begründung wird bezüglich der Bepflanzung angepasst. Eine Erweiterung der textlichen Festsetzungen erfolgt nicht.	Der Anregung wird teilweise entsprochen.
<p>Auch zum Ausgleich des Kompensationsdefizits gibt es widersprüchliche / missverständliche Aussagen in den Planunterlagen: Laut Begründung zum Bebauungsplan soll die Kompensation im weiteren Verfahren durch die Gemeinde festgelegt werden. Laut Umweltbericht soll das Kompensationsdefizit von 5.176 Werteinheiten über das Ökokonto der Gemeinde Hille ausgeglichen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Hille kein Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet hat. Im Planungsverfahren ist eine Klarstellung und eine abschließende Regelung des Ausgleichs erforderlich. Sollte eine Abbuchung der zu kompensierenden Werteinheiten von dem Ökokonto des Wasserverbands Weserniederung gemeint sein, sollte dies in den Planungsunterlagen korrekt benannt und der Abbuchungswunsch mit dem Wasserverband Weserniederung und der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.</p> <p>Ist eine Abbuchung von einem bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto nicht möglich oder nicht gewünscht, ist die Umsetzung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme erforderlich.</p> <p>Die Kompensationsfläche und eine Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme muss der Unteren Naturschutzbehörde zwecks Aufnahme der Fläche in das Kompensationskataster benannt werden.</p>	Anregung	<p>Die Begründungen und der Umweltbericht werden angepasst.</p> <p>Das Kompensationsdefizit von 5.176 Werteinheiten wird über die Maßnahme „Gewässerentwicklung der Ösper bei Maaslingen von ca. Gew.-Stat. 3+670 bis 5+555 km“ des Wasserverbandes Weserniederung ausgeglichen.</p>	Der Anregung wird entsprochen.
<p>Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag klargestellt, dass für die potenziell betroffenen Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel für die Definition der lokalen Population das Vorkommen der genannten Arten im Gemeindegebiet zugrunde zu legen ist. Um widersprüchliche Aussagen in den Planunterlagen zu bereinigen, sollte diese Erkenntnis auch in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden.</p>	Anregung	Die Begründung wird angepasst	Der Anregung wird entsprochen.



Bauleitplanung der Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und 12. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlage vom 31.10.2025 – 03.12.2025

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2025

<u>Stellungnahme Immissionsschutz</u> Gegen die Planung „B-Plan Nr. 100 "Westlich Mühlenheide" der Gemeinde Hille" bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken . Für Geräuscentwicklung, hervorgerufen durch die angedachte Zusatznutzung der Feuerwehrgebäude durch örtliche Vereine (Sportvereine, Deutsches Rotes Kreuz, Singgruppen etc.), sind die geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu Tag- und Nachtzeiten einzuhalten. Für die Wohnnutzung innerhalb des neu ausgewiesenen Dorfgebietes (DM; Mühlenheide Nr. 8) nördlich des Feuerwehrgeländes sind die auftretenden typischen landwirtschaftlichen Immissionen wie z.B. Gerüche, Lärm, Staub auch zu ungünstigen Zeiten als bekannt vorauszusetzen und somit als Vorbelastung hinzunehmen.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<u>Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd.-Nr.: 21	Beteiligter: IHK Ostwestfalen	Datum des Schreibens: 02.12.2025	Eingang des Schreibens: 04.12.2025 per Post	
Anregung / Inhalt der Stellungnahme zum Bebauungs-/ Flächennutzungsplan:		Betrifft	Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld an der oben genannten Planung bedanken wir uns und bringen keine Anregungen oder Bedenken vor. Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir um Einbeziehung.		--	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.